

Hamburg Port Authority AöR | Neuer Wandrahm 4 | 20457 Hamburg

alle EVU mit Verkehren auf der Hamburger  
Hafenbahn,

EBL, EBL-V, Notfallmanager, RIS,  
BezL Betrieb für Stw und Netzko  
RI-1, RI1-1, RI11-1, RI12-1, RI13-1, RI14-1, RI2-1,  
RI21-1, RI22-1, RI23-1, RI24-1, RI25-1, RI26-1  
RI34-1

nachr.: TAB

Martina Harmsen  
stv. Eisenbahnbetriebsleiter  
Railway Infrastructure  
RI11-1  
Veddeler Damm 14  
20457 Hamburg

Tel.: +49 40 42847-1804  
Fax: +49 40 42847-4399

E-Mail  
martina.harmsen@hpa.hamburg.de  
www.hamburg-port-authority.de

Datum 11.06.2019

---

**Verfügung des Eisenbahnbetriebsleiters Nr. 008/2019  
Einrichtung eines innerdienstlichen Überwegs (1579i) im Bft Hamburg Hohe Schaar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.06.2019 wird der innerdienstliche Überweg 1579i im Bft Hmb Hohe Schaar in Betrieb genommen.  
Der Überweg 1579i befindet sich in leicht veränderter Lage zum ehem. BÜ 1580 und kreuzt das Gleis HOS316  
zwischen den Ls 316<sup>I</sup> und Ls 316<sup>II</sup> und ist durch Abschluss gesichert.

Einzelheiten sind der Bedienungsanweisung dieser Anlage zu entnehmen.

Ich bitte, Ihre Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anlage: Bedienungsanweisung Überweg 1579i



**Bedienungsanweisung für den  
innerdienstlichen Überweg 1579i  
Wartungszufahrt  
Nordkopf Bft Hmb Hohe Schaar**

Gültig ab 18.06.2019

## 1.1 Lage

Der innerdienstliche Überweg 1579i befindet sich im Nordkopf des Bft Hamburg Hohe Schaar und quert das Gleis HOS316 südlich des Funkmastes der Hafenbahn. Er verbindet die Fläche zwischen den Gleisen HOS085 und HOS303 mit der Straße „Eversween“.

## 1.2 Ausrüstung

Die Fahrbahnbreite des Überwegs beträgt ca. 3,50 m und besteht aus Beton-Mineralstoff-Gemisch sowie Strailplatten. Der Abschluss wird durch zwei verschließbare Schranken, die in Grundstellung geschlossen und verschlossen sind, hergestellt. Der Verschluss wird mittels Schlössern mit Schließung 3HG1374 versehen. Ein Schlüssel wird beim Fdl Hof aufbewahrt.

Die Schranken stehen in einem Abstand von mindestens 2,50m zur Gleisachse.

## 1.3 Nutzungsberechtigte

1.3.1 Regelmäßig nutzungsberechtigt sind die Mitarbeiter der Einheiten RIS, RI1 und RI2 der Hafenbahn mit der Befähigung zur „Sicherungsaufsicht HPA in besonderen Fällen“ zur Durchführung von Begehungen, Inspektionen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten und das Notfallmanagement der Hafenbahn.

1.3.2 Baufahrzeuge und Fahrzeuge von Auftragnehmern zur Versorgung von Baustellen sind zugelassen, wenn die Sicherung nach 2.1.2 erfolgt. Für einzelne Fahrzeuge der Firma „Stromnetz Hamburg GmbH“ dürfen die Bestimmungen wie für die regelmäßig Nutzungsberechtigten gem. 1.3.1 angewendet werden, wenn diese von einem Mitarbeiter nach 1.3.1 begleitet werden und dieser die Absprachen mit dem Fdl trifft.

## 2.1 Betriebliche Regelungen

2.1.1 Nutzung durch Nutzungsberechtigte gem. 1.3.1

- a) Vor dem Aufschließen der Schranken ist die Zustimmung zum Befahren des Überweges mit Straßenfahrzeugen beim Fdl einzuholen. Der Fdl darf die Zustimmung nur erteilen, nachdem er sichergestellt hat, dass sich keine Fahrten dem Überweg nähern.
- b) Nach Zustimmung des Fdl zum Befahren des Überweges werden durch den Nutzungsberechtigten beide Schranken aufgeschlossen und geöffnet. Erst wenn beide Schranken geöffnet sind, darf der Überweg mit Straßenfahrzeugen befahren werden. Der Überweg ist zügig zu räumen.
- c) Nach dem Befahren und der Prüfung, dass der Gefahrenbereich zwischen den Schranken nicht durch verlorene Ladung usw. blockiert ist, sind die Schranken umgehend wieder zu schließen und zu verschließen. Dem Fdl ist zu melden, dass die „Schranken des Überweges 1579i in Grundstellung verschlossen“ sind.
- d) Nach Eingang der Meldung über die in Grundstellung verschlossenen Schranken darf der Bahnbetrieb über den Überweg 1579i wieder zugelassen werden.
- e) Die Zustimmung zum Befahren des Überweges mit Straßenfahrzeugen und die Meldung über die in Grundstellung verschlossenen Schranken sind im Fernsprechbuch nachzuweisen.
- f) Die Leiter der Abteilungen RIS, RI11 bis RI14 und RI21 bis RI26 weisen ihre Mitarbeiter, die den Überweg 1579i nutzen sollen, nachweislich in diese Bedienungsanweisung ein.

## 2.1.2 Nutzung durch Auftragnehmer im Rahmen von Baumaßnahmen

- a) Bei der Nutzung durch Auftragnehmer sind alle Maßnahmen und Gespräche durch einen BÜP durchzuführen. Der BÜP ist durch den Auftraggeber zu bestellen und seine Einweisung rechtzeitig vor dem Einsatz durch den Auftraggeber zu veranlassen.
- b) Der BÜP hat vor Einsatzbeginn den Schlüssel gegen Unterschrift beim Fdl Hof abzuholen und ihn nach Einsatzende sowie bei Einsatzunterbrechungen beim Fdl wieder abzugeben. Ausgenommen sind hiervon kurze Unterbrechungen bis zu 30 Minuten.
- c) Solange sich der BÜP in unmittelbarer Nähe des Überweges aufhält, brauchen die geschlossenen Schranken nicht verschlossen werden. Bei den vorgeschriebenen Meldungen ist dann „verschlossen“ durch „geschlossen“ zu ersetzen. Zum Ende des BÜP-Einsatzes müssen die Schranken wieder in Grundstellung verschlossen sein.
- d) Werden nur vereinzelte Fahrten mit Straßenfahrzeugen erforderlich, ist durch den BÜP das Verfahren nach 2.1.1 durchzuführen.
- e) Ist absehbar, dass mehrere Fahrten mit Straßenfahrzeugen durchzuführen sind, dürfen die Schranken für eine längere Zeit in Absprache mit dem Fdl geöffnet bleiben. Bevor der Fdl der Überfahrt mehrerer Straßenfahrzeuge zustimmt ist  
- jeweils ein Merkhinweis „BUE“ am Gleis HOS316 anzubringen  
und  
- es sind Befahrbarkeitssperren für das Gleis HOS316 einzugeben.  
Die Sicherungsmaßnahmen sind so lange erforderlich, bis der BÜP nach Aufforderung durch den Fdl oder aufgrund eigenverantwortlichen Schließens des Überweges die Meldung über die Grundstellung des Überweges abgibt.  
Vor einem erneuten Öffnen der Schranken muss die Zustimmung des Fdl eingeholt werden.  
Bzgl. der Meldungen und des Nachweises ist sinngemäß nach 2.1.1 zu verfahren.
- f) Beginn und Ende der Sicherung durch BÜP sind ebenfalls im Fernsprechbuch nachzuweisen.

## 2.2 Sonstige Bestimmungen

2.2.1 Unregelmäßigkeiten sind sofort an den Fdl Hof zu melden.

2.2.2 Können die Schranken aufgrund eines Defektes nicht geschlossen oder nicht wieder verschlossen werden, sind die Rangierfahrten anzuweisen, den Überweg durch Posten wie bei Bahnübergängen zu sichern sofern kein BÜP vor Ort ist, der die Sicherung übernehmen kann.

2.2.3 Wird der Überweg im Rahmen von Baumaßnahmen befahren, ist durch den Technisch Berechtigten arbeitstäglich zu prüfen, dass die Spurrillen gefahrlos von Eisenbahnfahrzeugen zu befahren sind. Ggf. ist für die Reinigung der Spurrillen zu sorgen. Bei Frost sind die Prüfintervalle zu verkürzen, um sicherzustellen dass es zu keine gefährlichen Ablagerungen aus Eis und Matsch in den Spurrillen kommt.

Bedienungsanweisung für Überweg 1579i

Skizze:

